



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

STELLUNGNAHME

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz (GEG)

30/01/2017

Vorbemerkungen

Der BDI bewertet positiv, dass mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz die lange geforderte und geplante Zusammenführung von EnEG/EnEV und EEWärmeG erfolgt.

Deutlich kritisiert werden muss, dass die Vorlage des Gesetzentwurfs erst zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt und dass eine so kurze Frist für die Abgabe einer Stellungnahme gegeben wird. Die beteiligten Ressorts haben über ein Jahr Zeit gebraucht, einen Gesetzentwurf zu erstellen und zu der vorliegenden Reife zu bringen. Die nun gesetzte Frist von sieben Werktagen für die Abgabe einer Stellungnahme dazu ist inakzeptabel. Die Möglichkeit für eine umfassende Stellungnahme, die sämtliche relevante Punkte beleuchtet, wird damit verbaut. Dies wird der Wichtigkeit der Anpassung eines so bedeutenden Elements des Rechtsrahmens des Gebäudebereichs nicht gerecht.

Kritisiert werden muss zudem, dass mit dem vorliegenden Gebäudeenergiegesetz zwar die angestrebte Zusammenführung von EnEG/EnEV und EEWärmeG umgesetzt wird, die benötigte Vereinfachung und Konsolidierung des Rechtsrahmens in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nur bedingt gelungen ist.

Im Einzelnen

1. Erhalt des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes in der bestehenden Form ist elementar richtig und wichtig

Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gewährleistet, dass Gebäudeeigentümer anstehende Sanierungen nicht unterlassen, weil sie sich sonst zu weitergehenden Maßnahmen gezwungen sehen, obwohl diese unwirtschaftlich sind. Das heißt, ohne den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz würden Sanierungen unterlassen werden und der Sanierungsstau würde weiter anwachsen. Deshalb ist es elementar wichtig, dass der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz in der derzeitigen Form erhalten bleibt, wie es in § 5 vorgesehen ist. Definiert werden sollte, welche Parameter für den Begriff „übliche Nutzungsdauer“ gelten. Die Berechnung sollte auf Basis der Lebenszyklusbetrachtung der Nutzungsphase vorgenommen werden, damit eine Vergleichbarkeit gewährleistet wird.

2. Ausnahmen für die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien werden richtigerweise erhalten

Im Neubau ist die Nutzung erneuerbarer Energien sinnvoll, entsprechende Nutzungspflichten sind vertretbar. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist aber nicht in jedem Fall technisch und wirtschaftlich möglich. Bereits bestehende Ausnahmen für die Fälle unbilliger Härten sowie mangelnder technischer Realisierbarkeit sollten deshalb erhalten bleiben, wie es in § 54 und § 102 richtigerweise vorgesehen ist. Im Sinne der Kosteneffizienz und Zielerreichung sollten die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an die Gebäudeeffizienz (Primär-/Endenergie) jeweils gebäudeindividuell ermittelt werden. Eine belegbare Nutzung von erneuerbarem Strom aus dem Stromnetz sowie die Nutzung von Abwärme sollten ebenfalls anrechenbar gemacht werden.

3. Stärkere Überprüfung der Erfüllung bestehender Anforderungen wird unterstützt – Überprüfungen und Perspektiven sollten zusätzlich erweitert werden

Die geltende EnEV schreibt richtigerweise Anforderungen vor, um zumindest ein gewisses Niveau an Energieeffizienz-Eigenschaften bei Gebäuden zu gewährleisten und bestimmte Einsparpotenziale zügig zu realisieren. Es muss ein Weg für die Kontrolle und Umsetzung dieser sinnvollen und zumutbaren Vorschriften gefunden werden. Die Überprüfung der Inspektionspflicht von Klimaanlage in Form einer Berichtspflicht ist deshalb zu begrüßen. Auch die Umsetzung weiterer sinnvoller und zumutbarer Vorschriften sollte stärker überprüft werden. Dazu zählen eine Austauschpflicht für mit „D“ gelabelte Heizungskessel, die älter als

30 Jahre sind, sowie Dämmungen der obersten Geschossdecke und von Heiz- und Warmwasserleitungen. Die Austauschpflicht für Heizungskessel sollte für öl- und gasbetriebene Kessel aller Größen gelten (§ 72, Absatz 3). Geprüft werden sollte, ob die Austauschpflicht für Heizungskessel anstatt am Alter perspektivisch am Wirkungsgrad bzw. den Abgaswerten festgemacht werden könnte. Zusätzlich sinnvoll mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Energieeffizienz in der Nutzungsphase – insbesondere in Verbindung mit der Gebäudeautomation – wären zudem ein Controlling in Form einer zyklischen Funktionsprüfung der Anlagen und ebenso auch Inspektionen der hydraulischen Heizungsanlage sowie der Heizung („Heizungs-Check“). Es sollten die Möglichkeiten geprüft werden wie diese Elemente in einer nicht-verpflichtenden Form berücksichtigt werden können.

4. Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen für Nutzungspflichten bei erneuerbaren Energien streichen

Der Erhalt einer Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen für Nutzungspflichten erneuerbarer Energien muss kritisiert werden. Zwangsvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien wirken oftmals überfordernd, sie verfestigen den ohnehin bestehenden Sanierungsstau bei Bestandssanierungen, wie die Erfahrungen mit dem baden-württembergischen Erneuerbare Energien-Wärmegesetz zeigen. Deshalb sollte die Öffnungsklausel in § 53 ersatzlos gestrichen werden.

5. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand mit Niedrigstenergiegebäudestandard stärken – Ausnahmen eng auf bestimmte Gebäudetypen beschränken

Es ist richtig und wichtig, dass die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion ausübt. Mit der Definition des Niedrigstenergiegebäudes (Nearly Zero-Energy Building, NZEB) entsprechend des KfW55-Standards werden jedoch bei bestimmten Nichtwohngebäude-Typen die Grenzen des technisch Möglichen überschritten (z. B. Rechenzentren). Für entsprechende Gebäude-Typen im öffentlichen Bereich müssen deshalb Ausnahmen gewährleistet werden. Ausnahmen, die darüber hinaus für die öffentliche Hand gemacht werden, sollten enger beschränkt und genau definiert werden, damit die öffentliche Hand ihrer Vorbildfunktion auch wirklich nachkommen kann (§ 21, Absätze 2 und 3). Bei öffentlichen Auftragsvergaben sollte anstelle einer reinen Investitionskostenbetrachtung eine Lebenszykluskostenbetrachtung vorgenommen werden. Die Ermittlung der Nutzungsdauer sollte definiert werden. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Lebenszykluskostenberechnung sind jeweils die Nutzungsdauern der betrachteten Anlagen, Komponenten oder Gebäude (-Teile) heranzuziehen.

6. Definition des Niedrigstenergiegebäudes entsprechend des KfW55-Standards ist für private Gebäude zu ambitioniert – KfW55 muss für private Bauherren förderfähig bleiben

Für den privaten Bereich muss die Definition des Niedrigstenergiegebäudes entsprechend der EnEV 2016 erfolgen, solange sich die wirtschaftlichen Randbedingungen (Bauteil- und Anlagenkosten, Preise der Energieträger etc.) nicht grundsätzlich ändern. Die Förderfähigkeit des KfW55-Standard muss erhalten bleiben, um private Bauherren nicht zu überfordern.

7. Primärenergiefaktoren müssen auf dem aktuellen Niveau belassen und es muss auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren verzichtet werden

Um allen beteiligten Akteuren Planungssicherheit für die nächsten Jahre zu geben und auch zusätzliche Kostenbelastungen zu vermeiden, sollten die Primärenergiefaktoren für Strom und Verdrängungsstrom bei KWK sowie für Gas, Heizöl, Holz bei ihren bisherigen Werten belassen werden. Von der angestrebten Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren (§ 24, Absatz 2) sollte Abstand genommen werden. Sie könnte die Festlegung von Primärenergiefaktoren als unsachgerecht und entsprechend spezifischer politischer Interessen festgelegt erscheinen lassen. Die Primärenergiefaktoren stellen eine physikalisch-technische Größe dar, die nur auf Grundlage geeigneter Regelwerke ermittelt werden kann. Die Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Primärenergiefaktoren wird abgelehnt. Eine Neufestlegung der primärenergetischen Bewertung muss immer direkt eine Anpassung des Anforderungsniveaus im GEG zur Folge haben und sollte deshalb nur mit einer GEG-Novellierung verbunden werden. Geänderte Primärenergiefaktoren können zudem zu höheren Kosten bei der Gebäudesanierung führen oder zu einer Wertminderung der Gebäude bei Verkauf oder Vermietung. Sie stehen damit im Widerspruch zum Wirtschaftlichkeitsgebot bzw. dem Gebot der Technologieoffenheit. Auch aufgrund dieser großen Tragweite für die Bevölkerung sollten Änderungen an den Primärenergiefaktoren frühestens mit der nächsten Novellierung des GEG und damit mit einer Beteiligung des Deutschen Bundestages diskutiert werden. Dass allein für gebäudefern erzeugtes Biogas Flexibilisierungen geschaffen werden, ist nicht nachvollziehbar, die Flexibilisierungen sollten auch für gebäudefern erzeugten Strom sowie THG-neutrale flüssige Energieträger aus erneuerbaren Energien gelten (§ 24, Absatz 1).

8. Aussagekraft des Energieausweises für den Verbraucher verbessern

Der Endkunde verbindet die Zuordnung einer Gebäudeeffizienzklasse im Energieausweis oft fälschlicherweise 1:1 mit Energiekosten. In den Energieausweisen sollte deshalb darauf hingewiesen werden, dass die Energie- und Wartungskosten abhängig von dem eingesetzten Energieträger und dem Heizungs-/Kühlsystem deutlich variieren können. Für die Erstellung des Energieausweises ist vorgeschrieben, dass der bauliche Zustand auf Basis normierter Verfahren analysiert wird, unter Berücksichtigung von Gebäudehülle und Anlagentechnik. Zusätzlich aufgenommen werden sollten Angaben zu Verbrauch sowie Nutzung des Gebäudes, da die Bedarfsausweisermittlung wenig aussagekräftig ist; dies ist besonders wichtig für Nichtwohngebäude (§ 79ff).

9. § 109 „Anschluss- und Benutzungszwang“ ersatzlos streichen

Anschluss- und Benutzungszwänge führen nicht pauschal zu einer Steigerung der Energieeffizienz in der Wärmeversorgung. Alternative Maßnahmen, z. B. individuelle Heizungssanierungen, können weitaus sinnvoller und wirtschaftlicher für die individuelle Sanierung sein. Dem investitionsbereiten Gebäudeeigentümer sollte die freie Entscheidung über sein zukünftiges effizienteres Heizungs-system überlassen werden. Anschluss- und Benutzungszwänge sind auf allen Ebenen abzuschaffen, ebenso vergleichbar wirkende Vereinbarungen. § 109 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

10. Nicht unnötig Mehraufwand bei der Bestimmung von Leistungsdaten spezifischer Technologien wie Wärmepumpen schaffen

Der Gesetzgeber darf keine Vorgaben machen, die unnötigen Mehraufwand erzeugen. Sofern gewünscht ist, dass zu spezifischen Technologien bzw. Geräten bestimmte Daten – z. B. die Jahresarbeitszahl – erhoben werden, muss dies auf jenem Wege erfolgen können, der den geringsten Aufwand bzw. die niedrigsten Kosten erzeugt. Entsprechend sollte die Bestimmung der Jahresarbeitszahlen von Wärmepumpen nach normativen Grundlagen auf unabhängigen Prüfständen erfolgen können. Eine verpflichtende Installation von Wärmemengen- und Stromzählern sowie Anzeigen für gemittelte Wertangaben sind abzulehnen (§ 38).

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

██████████
████████████████████
████████████████████

██████████